

Bericht

des

Eidg. Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1936

(Vom 21. Januar 1937)

Herr Präsident!

Herren National- und Ständeräte!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit im Sinne von Art. 28 des Bundesbeschlusses vom 28. März 1917 über die Amtstätigkeit im Jahre 1936 Bericht zu erstatten.

I. Gerichtsbesetzung und Personelles

1. Während der Berichtsperiode waren die einzelnen Spruchbehörden wie folgt zusammengesetzt:

Gesamtgericht: Präsident: Segesser; Vizepräsident: Pedrini; Mitglieder: Piccard, Lauber und Kistler.

I. Abteilung: Präsident: Segesser. II. Abteilung: Präsident: Pedrini. Mitglieder: Piccard, Lauber und Kistler.

Einzelrichter: In Unfallversicherungssachen und als Prämienvollstreckbarkeitsrichter: Präsident Segesser; in Militärversicherungssachen: Vizepräsident Pedrini.

Ersatzmänner hatten, wie in den letzten Jahren, nur in einer ganz geringen Zahl von Fällen, nämlich bei 2 Revisionen und 4 ordentlichen Geschäften, zu amten.

2. Als Nachfolger des verstorbenen Ersatzmannes Oberrichter Dr. Otto Lang wurde in der Dezembersession der Bundesversammlung gewählt: Nationalrat Dr. Eduard Arnold, Fürsprech, in Luzern.

Die Besetzung des Sekretariates erfuhr im Einverständnis mit dem eidgenössischen Finanzdepartement insofern eine Änderung, als, bei gleichbleibender reduzierter Zahl der Funktionäre, der Posten eines ständigen italienischsprachigen Sekretärs geschaffen wurde, dessen Inhaber auch in den andern Sprachen redigieren kann. Auf den neuen Posten ist am Jahresende Dr. iur. Pietro Mona, von Ambri, bisher Sekretär des tessinischen Justiz-

departementes, berufen worden. Diese Lösung kommt in zwiefacher Hinsicht einem Bedürfnis entgegen: Sie erlaubt eine gewisse Entlastung von Gerichtsschreiber und Sekretariat und beseitigt zugleich den anormalen Zustand der blossen ad hoc-Beschäftigung von Urteilsredaktoren italienischer Sprache. Die nur von Fall zu Fall zugezogenen Sekretäre erledigten nämlich, da sie ihren Hauptberuf im Kanton Tessin ausübten, auch die Arbeiten für das Eidgenössische Versicherungsgericht an ihrem entfernten Domizil, so dass der wünschbare Kontakt mit ihnen fehlte, was längst als unbefriedigend empfunden wurde.

II. Tätigkeit des Gerichts

A. Allgemeiner Überblick

Die in den letzten Jahren getroffenen Massnahmen der Anpassung und sonstigen auf dasselbe Ziel gerichteten unausgesetzten Anstrengungen haben die erwarteten vorteilhaften Wirkungen gezeitigt.

Die Militärversicherung ist nun endlich, dank entsprechender organisatorischer Ausgestaltung, in die Lage versetzt, im Sinne unserer wiederholten Anstrengungen eine umfassendere Abklärung der Fälle herbeizuführen. Überhaupt befindet sie sich offensichtlich im Begriffe, ihre Methoden der Behandlung und Erledigung der Fälle allmählich den Wünschen des Gerichts bzw. den Erfordernissen der Situation anzupassen. Ein Fortschritt ist bereits fühlbar; das verdient anerkannt zu werden.

Unter diesen Umständen konnte mit der Militärversicherung, wie übrigens auch mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, in guter Harmonie zusammengearbeitet werden. Indem diese Institutionen mit den Versicherten mehr und mehr in einem Geiste der Billigkeit und des Verstehens verkehrten und selber in der Ausübung des Rechtes zur Berufung Zurückhaltung beobachteten, haben sie zweifellos dazu beigetragen, den Zustrom neuer Streitfälle einzudämmen; gleichzeitig wurde durch ihr Entgegenkommen in bereits pendenten Prozessen deren Erledigung, insbesondere im Wege des Vergleichs, häufig erleichtert.

Die interne administrative Vereinfachung des Gerichtsbetriebes sodann, wie sie in den letzten Jahren Platz gegriffen hat (vgl. die frühern Geschäftsberichte), ist aufrechterhalten worden; sie hat neben dem erwünschten Erfolg Unzuträglichkeiten keine von Belang gebracht.

Das Resultat dieser vereinten Bestrebungen darf als günstig bezeichnet werden. Die Zahl der Eingänge zeigt eine erfreuliche Abnahme und scheint sich wieder der Norm zu nähern. Die Zahl der Ausgänge ist wesentlich höher als diejenige der Eingänge; sie übersteigt zugleich um ein Beträchtliches die Ziffer, wie sie bis vor wenigen Jahren noch als ungefähr normal gelten konnte. Dergestalt hat die Anhäufung von Überträgen, die begründeterweise wachsende Besorgnis erregt hatte, erheblich nachgelassen, und es dürfte, wenn nicht alles trägt, möglich sein, allmählich den im letztjährigen Bericht als dringendstes Ziel bezeichneten Gleichgewichtszustand wieder zu erreichen.

Obwohl bestimmte Reformmassnahmen selber durch die Art, wie sie sich auswirkten (Wenigereingang an Bagatellfällen und an den zu summarischer Erledigung geeigneten sogenannten Austrittsmusterungsfällen, öftere Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens auf Antrag der Militärversicherung zwecks nochmaliger Prüfung ihres Standpunktes, Ergänzung der Akten, oder zwecks Vergleichsverhandlungen), naturgemäss die Durchschnittsziffer der Erledigungsdauer wieder etwas ansteigen liessen, konnte diese immerhin in der Nähe derjenigen der beiden Vorjahre gehalten werden.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass es dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, indem es aus eigener Initiative alle unter den gegebenen Verhältnissen verfügbaren Mittel ausgenützt hat, ohne Vermehrung des Personals oder Verteuerung des Verwaltungsapparates gelungen ist, der schwierigen Situation, wie sie sich im Laufe der letzten Jahre herausgebildet hatte, Herr zu werden. Dabei hegt es nach wie vor die Überzeugung, dass bestimmte (bereits früher als geboten bezeichnete) organisatorische und materiellrechtliche Reformen von Nutzen sein würden, und hofft, dass solche zuständigerorts nicht aus dem Auge gelassen werden.

Nachstehende allgemeine Ziffern beleuchten die eingetretene Besserung.

Die Eingänge beliefen sich auf 1204 gegen 1583 im Vorjahre. In Unfallversicherungssachen ist ihre Zahl von beispielsweise 201 im Jahre 1933 auf 125, d. h. annähernd auf den Stand des Jahres 1930, und in Militärversicherungssachen von 1253 im Jahre 1935 auf 946, d. h. annähernd auf den Stand des Jahres 1932 zurückgegangen. Der übermässige Andrang, wie er während der letzten drei Jahre geherrscht hatte, ist also abgeflaut.

Die Pendenzen betragen, mit Einschluss der Überträge, 1889, gegen 2174, 2026 und 2065 in den vorangegangenen drei Jahren und (um noch etwas weiter zurückzugreifen) gegen 1512, 1459 und 1664 in den Jahren 1930 bis 1932.

Erledigt wurden 1383, mithin 179 mehr, als eingegangen waren. Die Erledigungsziffern der Jahre 1930 bis 1932, die als mehr oder weniger normal gelten können, lauten: 1111, 1163 und 1226.

Die Prozessdauer betrug in Unfallversicherungssachen etwas mehr als 7 Monate und in Militärversicherungssachen etwas weniger als 7 Monate.

Zu übertragen sind nur 506, gegen 685, 591 und 631, den höchsten je verzeichneten Restanzen der am schwersten belasteten Jahrgänge 1933 bis 1935.

B. Statistik

1. Unfallversicherungssachen

Ihre Zahl betrug 199 (wovon 2 Revisionen), nämlich 74 übertragene und 125 neue; 137 wurden erledigt und 62 übertragen.

Von den 137 Fällen wurden 75 durch Urteil und 62 durch Abschreibung erledigt; 42 durch das Gesamtgericht, 43 durch die erste und 24 durch die

zweite Abteilung, 28 durch den Präsidenten als solchen oder als Einzelrichter; 80 innerhalb des ersten Halbjahres, 32 innerhalb des zweiten Halbjahres seit ihrem Eingang und 25 innerhalb eines längern Zeitraumes.

Von den 106 Berufungen der Versicherten wurden 5 durch Urteil gänzlich oder grundsätzlich und 5 teilweise gutgeheissen; 10 wurden durch Vergleich und 33 durch Rückzug oder Abstand erledigt; 7 Fälle, die als aussichtslos und der Wohltat der unentgeltlichen Rechtspflege unwürdig befunden worden waren, wurden wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses abgeschrieben; 4 wurden erledigt durch Aufhebung des kantonalen Urteils und Rückweisung der Sache, 3 durch Nichteintreten wegen Verspätung; 39 wurden abgewiesen. — Von den 31 Berufungen der SUVAL wurden 14 gänzlich und 2 teilweise gutgeheissen, 5 verglichen, 5 zurückgezogen und 5 abgewiesen.

Es stammten aus den Kantonen Luzern 26, Zürich 25, Genf 14, Bern 12 (aus dem deutschen Kantonsteil 11), Tessin 10, Basel-Stadt und St. Gallen je 8, Aargau 6, Freiburg (aus dem französischen Kantonsteil) und Thurgau je 5, Basel-Landschaft, Glarus, Graubünden und Neuenburg je 3, Wallis 2 (je 1 aus seinen Sprachgebieten) und Solothurn 2 Fälle, Schaffhausen und Waadt je 1 Fall. Nach den Landessprachen kamen 102 aus der deutschen, 25 aus der französischen und 10 aus der italienischen Schweiz, bzw. 74,5, 18,2 und 7,3 %.

2. Gesuche um Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen der Anstalt

Es waren 131 Gesuche. Alle wurden erledigt, und zwar 128 durch Gutheissung und 3 durch Abschreibung infolge Rückzuges.

Auf die Kreisagenturen verteilt, von welchen sie gestellt wurden, ergibt sich folgendes Bild: Luzern 37, Zürich 28, Aarau und St. Gallen je 12, Basel und La Chaux-de-Fonds je 11, Winterthur 9, Bern 6 und Lausanne 5; oder nach den Landessprachen: deutsche Schweiz 95, französische Schweiz 16 und italienische Schweiz 20, bzw. 72,5, 12,2 und 15,3 %.

3. Militärversicherungssachen

Ihre Zahl erreicht 1555 (wovon 13 Revisionen); das sind 609 übertragene und 946 neue; 1111 wurden erledigt und 444 übertragen.

Von den 1111 Fällen wurden 625 durch Urteil und 486 durch Abschreibung erledigt; 118 Urteile und 36 Abschreibungsbeschlüsse entfallen auf das Gesamtgericht, 100 Urteile und 29 Beschlüsse auf die erste, 95 Urteile und 20 Beschlüsse auf die zweite Abteilung, 81 Urteile und 281 Beschlüsse auf den Präsidenten (als solchen oder als bisherigen Einzelrichter), 231 Urteile und 120 Beschlüsse auf den Vizepräsidenten als Einzelrichter.

Von ihrem Eingang an gerechnet wurden 110 Geschäfte innerhalb des ersten, 121 innerhalb des zweiten, 111 innerhalb des dritten, 121 innerhalb des vierten, 113 innerhalb des fünften, 98 innerhalb des sechsten Monats

erledigt; 199 innerhalb einer Frist von 6 bis 9 Monaten, 90 von 9 bis 12 Monaten und die übrigen innerhalb eines längern Zeitraumes.

Von den 1107 Berufungen der Versicherten wurden 50 gänzlich oder grundsätzlich durch Urteil gutgeheissen und 86 anerkannt, 105 wurden durch Urteil teilweise gutgeheissen und 174 durch Vergleich, 8 wurden durch gerichtliche und 38 durch administrative Aufhebung des angefochtenen Entscheides erledigt, 10 durch Nichteintreten wegen Unzuständigkeit und 14 wegen Verspätung, 186 infolge Rückzugs, Verzichts oder Verwirkung in Fällen, die als unbegründet befunden worden waren (wovon 2 nach Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege und 9 nach Einforderung eines Kostenvorschusses); 436 wurden abgewiesen. Von den 4 Berufungen des eidgenössischen Militärdepartements wurden 2 abgewiesen, 1 verglichen und 1 zurückgezogen.

Nach den Landessprachen kamen 652 aus der deutschen, 371 aus der französischen und 88 aus der italienischen Schweiz, bzw. 58,7, 33,4 und 7,9 %.

4. Beschwerden

Es waren 4 Beschwerden gegen Anwälte der Versicherten hängig, wovon 2 übertragene und 2 neue. Alle wurden erledigt, 2 durch Urteil und 2 durch Abschreibung.

III. Gerichtsverwaltung

Das Gericht war fortgesetzt streng darauf bedacht, die Ausgaben aufs äusserste zu reduzieren, und es hat auf den seiner Disposition unterstehenden Rechnungsposten weitestgehende Einsparungen erzielt.

Das Budget pro 1937 war auf denselben Grundlagen erstellt worden wie dasjenige pro 1936, welsch letzteres bereits das Resultat einer Reihe immer schärferer Einsparungen gewesen war und (wie im letztjährigen Bericht hervorgehoben wurde) z. B. auf den Verwaltungskosten eine Verminderung von 30 % gegenüber dem normalen Budget pro 1932 gebracht hatte.

Dennoch wurde das diesjährige Budget, nach Massgabe der Abstriche durch die ständerätliche Kommission, dem effektiven Rechnungsergebnis des Jahres 1935 gleichgeschaltet, dies ohne Rücksicht auf die Natur verschiedener der in Betracht kommenden Auslagen. (Solche für Honorierung der Ersatzmänner, für auswärtige Instruktionen, für Urteils publikation variieren je nach Natur, Bedeutung oder Zahl der Geschäfte, dem Preisstand usw.) Wir können durchaus nicht für die Einhaltung der etwas willkürlich fixierten Ziffern garantieren.

Selbstverständlich sind wir wie bisher zu allen notwendigen Opfern bereit. Aber wir möchten doch die obige Bemerkung nicht unterlassen haben, im Hinblick darauf, dass trotz bestem Sparwillen Nachtragskredite für den einen oder andern Posten sollent verlangt werden müssen, was allerdings gerade durch das ursprüngliche Budget vermieden werden wollte.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräte, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Luzern, den 21. Januar 1937.

Im Namen des Eidg. Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Segesser.

Der Gerichtsschreiber:

Graven.
